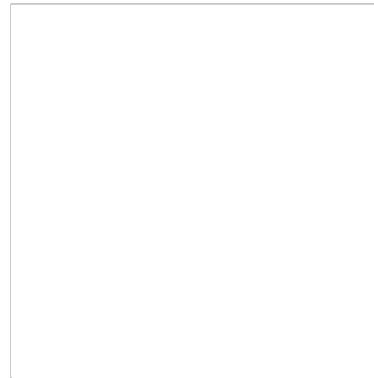


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
43 C 723/17



Amtsgericht Stuttgart



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gursch Kanzlei für Verkehrsrecht**, Otto-Lilienthal-Straße 5, 71034 Böblingen,

Gz.:

gegen

Prozessbevollmächtigte:

7

wegen Verkehrsunfall vom 28.06.2016

hat das Amtsgericht Stuttgart durch den Richter aufgrund des Sachstands vom 07.11.2017 im schriftlichen Verfahren mit Zustimmung der Parteien gem. § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.766,24 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.02.2017 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von dem verbleibenden Gebührenanspruch seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 71,16 € freizustellen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.766,24 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der beklagten Haftpflichtversicherung weiteren Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 28.06.2016 in Ditzingen an der Kreuzung Weilimdorfer Straße / Stuttgarter Straße.

Die Haftung dem Grunde nach ist unstrittig. Die Parteien streiten nur über die Höhe des Wiederbeschaffungswertes und der Abschleppkosten.

1) Ausgehend von einem sachverständigenseits kalkulierten Wiederbeschaffungswert von 10.341,46 € netto, einem erzielten Veräußerungserlös i.H.v. 1.900,00 € brutto (Anl. K3 Bl.36 d.A.) und einem bereits von der Beklagten vorgerichtlich regulierten Betrag in Höhe von 6.880,49 € (Anl. K2 Bl. 34 d.A.) begehrt der Kläger noch einen Betrag für den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 1.560,97 €.

2) Bei dem Verkehrsunfall wurde das Fahrzeug des Klägers derart beschädigt, dass es von einem Abschleppunternehmen geborgen werden musste. Hierfür wurden dem Kläger von der

615,82 € in Rechnung gestellt (Anl. K4 Bl. 37 d.A.). Diesbezüglich regulierte die Beklagte einen Betrag in Höhe von 410,55 € (Anl. K2 Bl. 34 d.A.), sodass noch ein Differenzbetrag in Höhe von 205,27 € verbleibt den der Kläger geltend macht.

Der Kläger trägt im Wesentlichen vor und führt aus:

Der im Gutachten des

angegebene Wiederbeschaffungswert i.H.v.

10.600,00 € netto (Anl. K1 Bl.5 d.A.) sei korrekt ermittelt worden

Da der Abschleppvorgang im Rahmen einer Not- und Eilsituation erfolgte, habe der Kläger die Höhe der in Rechnung gestellten Kosten nicht beeinflussen können.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.766,24 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 15.02.2017 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von dem verbleibenden Gebührenanspruch seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 71,16 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Sie trägt im Wesentlichen vor und führt aus:

Sie bestreitet, dass für das Klägerfahrzeug ein Brutto-Wiederbeschaffungswert i.H.v. 10.600,00 € anzusetzen sei. Anzusetzen sei vielmehr ein Betrag in Höhe von 9.000,00 €.

Außerdem seien die Abschleppkosten überhöht, da sie über den Erhebungen der VBA lägen.

Das Gericht hat mit Zustimmung der Parteien (Bl. 94 / 98 d.A.) den Übergang in das schriftliche Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet (Bl. 99 f. d.A.).

Das Gericht hat über den Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeuges Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens gem. § 358a ZPO (Bl. 54 f. d.A.) durch den Sachverständigen (Bl. 74 ff. d.A.).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

I.

Der Kläger hat Anspruch auf restlichen Schadensersatz gegen die Beklagte in Höhe von 1.766,24

€ aus §§ 7, 18 StVG, §§ 249 ff. BGB i.V.m. § 115 VVG.

1. Der Kläger kann weiteren Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwandes für das verunfallte Fahrzeug in Höhe von 1.560,97 € fordern. Das Gericht ist aufgrund des schriftlichen Sachverständigengutachtens vom 10.08.2017 (Bl.75 ff. d A.) davon überzeugt, dass der Wiederbeschaffungswert im Gutachten des (Bl. 5 d.A.) realistisch ist. Der Sachverständige [] hat aufgrund einer Überprüfung nach der Schwacke-Liste 07/2016 und dem DAT-System (letzter Stand: Juli 2017) einen Mittelwert errechnet, wonach der Wiederbeschaffungswert mit 9.425,00 € brutto bzw. unter Berücksichtigung der Differenzbesteuerung mit 9.135,05 € zu veranschlagen sei (Bl. 80 d.A.). Gleichwohl hat er ausgeführt, dass vergleichbare Fahrzeuge mit einer entsprechenden Dieselmotortrisierung in einem Korridor von 60.000 km - 80.000 km sowie einer Erstzulassung im Jahr 2012 bzw. 2013 in einem Bereich von 7.985,00 - 10.900,00 € gehandelt werden (Bl. 79 d.A.). Die Ausführungen des Sachverständigen zeigen, dass es nicht den einen Wiederbeschaffungswert gibt, sondern zu dessen Bestimmung ein Mittelwert gebildet werden kann, unter Berücksichtigung aller vergleichbaren Angebote. Insoweit besteht auch für das Gericht Raum für eine gerichtliche Schätzung nach § 287 ZPO. Ein lediglich statistisch errechneter Wiederbeschaffungswert würde jedoch der subjektsbezogenen Schadensbetrachtung widersprechen. Bedient sich der Geschädigte zur Feststellung seines Schadens eines fachkundigen Dritten, der das Fahrzeug auch besichtigt hat um sich einen Eindruck von dem Zustand des Fahrzeuges zu bilden, ist im Rahmen der gerichtlichen Schätzung maßgeblich zu berücksichtigen, ob Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, nach denen der vorgerichtlich tätig gewordene Sachverständige einen Toleranzbereich überschritten haben könnte. In die gerichtliche Schätzung ist ebenfalls mit einzustellen, dass auch dem vorgerichtlich tätig gewordenen Sachverständigen ein gewisser Ermessensspielraum zusteht. Anhaltspunkte, dass der

diesen überschritten haben könnte, oder sein Gutachten auf sachfremden Erwägungen beruht, kann das Gericht nicht feststellen. Zum einen, weil der Sachverständige [] bestätigt, hat, dass vergleichbare Fahrzeuge auch für 10.900,00 € gehandelt werden (Bl. 79 d.A.), zum anderen, weil der [] in einer ergänzenden Stellungnahme vom 05.09.2016 (Anl. K5 Bl. 95 d.A.) unter Verweis auf den beklagten seitens unwidersprochen gebliebenen überdurchschnittlich gepflegten Gesamterhaltungszustand sowie der Sonderausstattungen seinen durch die tatsächlich durchgeführte Besichtigung gewonnenen Eindruck bekräftigt hat.

2. Der Kläger kann restliche Abschleppkosten i.H.v. 205,27 € beanspruchen. Ausweislich des Gutachtens des [] erlitt das Fahrzeug unstreitig einen Totalschaden (Bl. 5 d.A.). Ausweislich der Rechnung der Fa. [] vom 08.07.2017 (Anl. K4 Bl. 37 d.A.) musste das Fahrzeug durch ein Spezialbergungsfahrzeug abge-

schleppt werden, weshalb die Beauftragung eines Abschleppunternehmens jedenfalls erforderlich war. Nach Ansicht des Gerichts sind die Abschleppkosten in der dem Kläger in Rechnung gestellten Höhe von 615,82 € € zu erstatten. Der Kläger ist dieser Forderung des Abschleppunternehmens in voller Höhe ausgesetzt. Irrelevant ist, ob nun der Kläger selbst oder tatsächlich die Polizei das Abschleppunternehmen beauftragte. Gegenüber dem Abschleppunternehmer vertraglich verpflichtet ist jedenfalls der Kläger, da die Polizei bekanntermaßen hier nur als Erklärungsbote des Klägers handelt. Auch der Kläger selbst hätte unmittelbar nach dem Unfallgeschehen das entsprechende Abschleppunternehmen beauftragen dürfen, ohne sich vorher zu vergewissern, ob die Abschleppfirma angemessene Preise berechnet. Es war dem Kläger nach dem Unfall nicht zuzumuten, eine Marktforschung im Hinblick darauf zu betreiben, ob die Kosten des von ihm beauftragten Abschleppunternehmens ortsüblich und angemessen sind. Sind die von der Abschleppfirma berechneten Preise tatsächlich nicht angemessen, so steht es der Beklagten frei, sich eventuelle Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die Abschleppfirma abtreten zu lassen und diese dann gegenüber der Abschleppfirma geltend zu machen. Der Kläger ist als Unfallgeschädigter jedenfalls zu schützen und hat Anspruch auf Erstattung der vollständigen Abschleppkosten (vgl. AG Schwandorf, Urteil vom 02. Juni 2016 – 1 C 7/16 –, Rn. 19; OLG Celle, Urteil vom 09. Oktober 2013 – 14 U 55/13 –, Rn. 24, AG Stade, Urteil vom 10. Januar 2012 – 61 C 946/11 –, Rn. 5, AG Aschaffenburg, Urteil vom 28. Juni 2013 – 116 C 861/12 –, Rn. 4, juris). Vorstehende Ausführungen treffen gleichsam auf die Kosten für die dem Kläger berechneten Straßenreinigung zu. Auch deren Höhe kann der Geschädigte nicht beeinflussen, da er bereits nach Gefahrenabwehrrecht zur sofortigen Beseitigung verpflichtet war.

II.

Die Nebenforderungen resultieren aus §§ 280, 286, 288, 291 BGB. Der Kläger kann daher verlangen gem. § 257 BGB von dem verbleibenden Gebührenanspruch seiner Prozessbevollmächtigten i.H.v. 71,16 € freigestellt zu werden. Die noch ausstehenden Rechtsanwaltsgebühren ergeben sich aus dem Differenzbetrag einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem begründeten Gegenstandswert bis 13.000,00 € nach Nr.2300, der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 und der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (958,19 €) und eines beklagenseits bereits vorgerichtlich gezahlten Betrages i.H.v. 887,03 €.

III.

Die Kostentscheidung gründet auf § 91 ZPO, die Entscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Richter

Verkündet am 21.11.2017

JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 18.12.2017

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

